



Datenschutz-Verpflichtungserklärung für Vorstandsmitglieder, Elektrowarte, Wasserwarte und Spielplatzwarte

Im Hinblick auf meine Tätigkeit im Vorstand bzw. als Elektro-, Wasser- und Spielplatzwart wurde ich darüber informiert und belehrt, dass bei sämtlichen personenbezogenen Daten von Mitgliedern die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten sind. Dies beinhaltet auch die grundsätzliche Verpflichtung, jegliche personenbezogene Daten ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Vorstand nicht zu verarbeiten, zu nutzen oder weiterzugeben. Diese Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung meiner Tätigkeit für den Verein fort.

Mir ist bekannt, dass bei einer festgestellten Verletzung von Datenschutzvorgaben dies zu einer strafrechtlichen Ahndung nach § 43 BDSG führen kann und dass der Verein sich bei jeglicher Verletzung beim Umgang von personenbezogenen Daten Schadenersatzansprüche vorbehält.

Erklärung:

Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und die besonderen Schutz- und Sorgfaltspflichten zu beachten.

Ich habe das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der einschlägigen Vorschriften erhalten.

Dortmund, den _____ Name: _____

Unterschrift: _____

Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung

A. Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

B. Strafvorschriften des § 42 BDSG-neu

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
4. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.